

Satzung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a Satz 4 und 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 17, 18 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für Sondernutzungen nach Art. 18 und 21 BayStrWG an Kreisstraßen (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht) innerhalb des Landkreises werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Auch für Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei Rahmensätzen sind zu berücksichtigen 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.

(2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 10 € bis 12.500 € je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.

(3) Bei jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Erlaubnis- oder Genehmigungsinhaber oder deren Rechtsnachfolger oder
2. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

(2) Bei wiederkehrenden Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Bemessungszeitraum mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung oder der erstmaligen Ausübung, die folgenden Beträge jeweils mit Beginn des Bemessungszeitraumes fällig.

(3) Dem Gebührenschuldner kann die Ablösung wiederkehrender Gebühren durch einmalige Zahlung gestattet werden. Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührenschuldner unter Berücksichtigung der Höhe des einmaligen Betrages und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuzumuten ist.

§ 5 Gebührenfreiheit

(1) von den Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland
2. der Freistaat Bayern
3. Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Soweit die genannten Körperschaften selbst Straßenbaulastträger sind, gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits dem Landkreis Gebührenfreiheit gewähren. Die Befreiung gilt ferner nicht für Träger einer Mischkanalisation, in die das Oberflächenwasser einer Kreisstraße eingeleitet wird, soweit der Landkreis hierfür ein Entgelt oder Gebühren bew. Beiträge bezahlt.

(2) Sonstige Sondernutzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse sind gebührenfrei. Die Vorschriften des Bayer. Kostengesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25 € werden nicht erstattet.

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung ist auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten erlaubt, genehmigt oder begonnen worden sind.

(2) Gebühren werden nach dieser Verordnung rückwirkend erhoben, wenn das in der Erlaubnis oder Genehmigung vorbehalten worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1983 (Amtsblatt Nr. 51 Jahrgang 1982) außer Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 08.01.2004
Dr. Richard Keßler
Landrat

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis)

Nr.	Nutzungsart	Jahressatz (bzw.
-----	-------------	------------------

		Tages- oder Stundensatz) der Gebühr in Euro
1.	Kreuzungen	
1.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	50 – 100
1.1.1.	bis 50 cm Durchmesser	80 – 150
1.1.2.	über 50 cm Durchmesser	
1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen (die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen)	
1.2.1	höhengleiche Kreuzungen	100 – 1300
1.2.2	höhenfreie Kreuzungen	65 – 650
1.3	Förderbänder und Ähnliches einschl. Masten, Schächte und dgl.	65 – 650
1.4	Über- und Unterführungen privater Wege	85 – 650
2.	Längsverlegungen	
2.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
2.1.1.	bis 50 cm Durchmesser	50 – 100
2.1.2.	über 50 cm Durchmesser je angefangene 100 m	80 – 150
2.2	Gleise je angefangene 100 m	100 – 1300
3.	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.)	
3.1	Kioske, Imbissstände, sonst. Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	85 – 400
3.2	Automaten	45 – 330
3.3	Verladestellen	85 – 665
3.4	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen (z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze) je m ² in Anspruch genommener	

	Verkehrsfläche	35 – 160
	3.5 Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	
		85 – 650
4.	Besondere Benutzung im Sinne der StVO	
	4.1 Motorsportliche Veranstaltungen (Rennen, Sonderprüfungen mit Renncharakter) oder Versuchsfahrten je km, wenn eine Verkehrsbeschränkung oder Umleitung angeordnet wird	6 je angef. Std.; mind. 35
	im Übrigen	3 je angef. Std.; mind. 16
	4.2 Werbefahrten und sonstige Werbeveranstaltungen	20 – 250/Tag
	4.3 Gewerbemäßiges Anbieten von Waren und Leistungen ohne bauliche Anlagen	25 – 250/Tag
	4.4 Drehaufnahmen für Film und Fernsehen, wenn eine Verkehrsbeschränkung oder Umleitung angeordnet wird	25 je angef. Std.; mind. 100
	im Übrigen	13 je angef. Std.; mind. 65

Neuburg a.d.Donau, den 08.01.2004
Dr. Richard Keßler
Landrat